

Interpellation I 23/15

Asylstatus eritreischer Staatsbürger

Am 24. August 2015 hat Kantonsrat Dr. Bruno Beeler folgende Interpellation eingereicht:

«Ein beträchtlicher Teil der Asylbewerber in unserem Kanton und damit auch in unseren Gemeinden stammen derzeit aus Eritrea. Dabei soll es sich gemäss offiziellen Angaben des Bundes um einen totalitären und brutalen Überwachungsstaat handeln. Dieses Land befindet sich aber nicht etwa in einem Krieg. Offenbar haben die jungen Eritreer National- bzw. Militärdienst zu leisten, und zwar angeblich oft ohne klare zeitliche Begrenzung. Zudem soll dieser Dienst hart sein. Das führt dazu, dass viele Eritreer diesen Dienst gar nicht erst antreten oder aus dem Dienst desertieren. Seit die Schweiz den eritreischen Dienstverweigern und Deserteuren Asyl gewährt, sind deren Asylgesuche massiv angestiegen. Die Asylgesuchsteller aus Eritrea machen offenbar geltend, sie würden wegen ihrer Dienstverweigerung bzw. Desertion vom eritreischen Staat verfolgt und müssten mit harten Sanktionen und sogar Folter rechnen.

Gemäss einer dänischen Erhebung sollen die Sanktionen des eritreischen Staates für die Dienstverweigerung bzw. Desertion nicht so gravierend sein. Es ist die Rede von einigen Tagen bis zu 6 Monaten Haft. Zudem könne man sich frei kaufen bzw. mit einer einmaligen Einkommenssteuer von 2% und einem Entschuldigungsschreiben (apology letter).

Auch ist immer wieder die Rede davon, dass eritreische Deserteure, welche als Asylbewerber in der Schweiz sind, zu Besuch nach Eritrea einreisen und dann auch wieder unbehelligt in die Schweiz zurückkehren können.

Der Frauenarzt und Honorarkonsul von Eritrea, Toni Lacher, aus Wettingen AG hat in seinem Interview vom 14. August 2015 im Boten die Verhältnisse in Eritrea dergestalt geschildert, dass die eritreischen Deserteure und Dienstverweigerer bei einer Rückkehr keineswegs an Leib und Leben bedroht sind. Die Flucht erfolge, weil das Leben in Eritrea (wirtschaftlich) schwierig sei. Mitunter wird angenommen, dass die offizielle Beurteilung des Bundes, wonach die Dienstverweigerer und Deserteure aus Menschenrechtsgründen nicht nach Eritrea zurück geschickt werden können, nicht mehr den aktuellen Verhältnissen entspricht.

Damit die Schweiz und der Kanton Schwyz sich gemäss alter Tradition um die effektiv verfolgten Flüchtlinge kümmern und diese von den Wirtschaftsflüchtlingen unterscheiden kann, drängen sich einige Fragen auf.

Ich ersuche deshalb, den Regierungsrat, bzw. das federführende Departement, folgende Fragen zu beantworten:

1. Trifft es zu, dass Asylbewerber aus Eritrea, welche sich im Kanton Schwyz aufhalten, zu Besuch nach Eritrea reisen und wieder in die Schweiz zurückkehren?
2. Wie vielen Personen aus Eritrea wurden in den Jahren 2014 und 2015 Reisebewilligungen ausgestellt?
3. Trifft es zu, dass Asylbewerber aus Eritrea, welche sich im Kanton Schwyz aufhalten bzw. aufgehalten haben, sich mit einer Steuer von 2% und einem Entschuldigungsbrief frei gekauft haben bzw. freikaufen können?
4. Trifft es zu, dass Asylbewerber aus Eritrea einen Teil des in der Schweiz erhaltenen Geldes nicht für den Lebensunterhalt verwenden, sondern nach Eritrea an ihre Verwandten schicken? Wenn ja, wie hoch ist der Anteil?
5. Wäre es möglich, den Asylbewerbern aus Eritrea anstelle von Geld lediglich Gutscheine für Einkäufe und Bezüge abzugeben, damit ein allfälliger Geldfluss nach Eritrea unterbunden werden kann?
6. In welcher Form kann der Kanton Schwyz Einfluss nehmen, dass eine aktuelle Beurteilung der Verfolgungsproblematik für Deserteure und Dienstverweigerer in Eritrea vorgenommen wird?
7. Welchen Status erhalten die im Kanton Schwyz anwesenden Asylbewerber aus Eritrea in der Regel, den Flüchtlingsstatus oder den Status eines vorläufig Aufgenommenen?

8. Wie viele eritreische Staatsangehörige befinden sich derzeit im Kanton Schwyz und welchen Aufenthaltsstatus haben sie?

Mit bestem Dank für die Beantwortung dieser Fragen.»